Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5001**

16. Wahlperiode 04. 04. 2007

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Achter Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Der Deutsche Bundestag hat mit Entschließung vom 27. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465) die Bundesregierung aufgefordert, „den Deutschen Bundestag halbjährlich über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Stiftung vor allem in den USA zu unterrichten. Dieser Bericht sollte auch auf administrative und legislative Maßnahmen, vor allem in den Einzelstaaten der USA eingehen. Maßstab ist daher der vom US-Präsidenten zugesagte dauerhafte und umfassende Rechtsfrieden“. Mit Entschließung vom 7. Mai 2003 (Bundestagsdrucksache 15/938) wurde ab Vorlage des Vierten Berichts zum 31. März 2003 eine jährliche Berichtspflicht eingeführt.

Hiermit wird der Achte Bericht der Bundesregierung mit Stand vom 31. März 2007 vorgelegt.

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 3. April 2007 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465).

1 Vorbemerkung

Der vorliegende Achte Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (Stiftung EVZ) erfolgt aufgrund der Unterrichtungsbitte des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465) und schreibt die Vorberichte (Bundestagsdrucksachen 14/7434, 14/9161, 15/131, 15/1026, 15/3100, 15/5505, 16/1275) für den Zeitraum 1. April 2006 bis 31. März 2007 fort.

Die angestrebte Gewährleistung eines ausreichenden Maßes an Rechtssicherheit deutscher Unternehmen und der Bundesrepublik Deutschland insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ [EVZ-StiftG], Präambel, Absatz 7) beruht auf folgenden gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen:

– Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000, BGBl. 2000 I, S. 1263 ff. Präambel, letzter Absatz.

– Abkommen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 17. Juli 2000, BGBl. 2000 II, S. 1372 ff. In Artikel 2 dieses Abkommens verpflichtet sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, bei allen vor US-Gerichten erhobenen einschlägigen Klagen eine Interessenerklärung (statement of interest) abzugeben, nach der es im Interesse der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika liegt, dass die Stiftung EVZ das ausschließliche Forum für die Geltendmachung der aus dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Ansprüche darstellt; zugleich verpflichtet sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, sich frühzeitig und nach besten Kräften zu bemühen, die Ziele des Abkommens, einschließlich des umfassenden und andauernden Rechtsfriedens, gemeinsam mit den Regierungen der US-Bundesstaaten und der Kommunen zu verwirklichen.

– Gemeinsame Erklärung anlässlich des abschließenden Plenums zur Beendigung der internationalen Gespräche über die Vorbereitung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 17. Juli 2000, BGBl. 2000 II, S. 1383 ff., unterzeichnet von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Republik Belarus, der Ukraine, des Staates Israel, der Republik Polen, der Russischen Föderation, der Tschechischen Republik sowie der Conference on Jewish Material Claims against Germany, der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft und den Klägeranwälten; Präambel, Nummer 4 b und 4 c.

2 Überblick

Die im Siebten Bericht beschriebene Tendenz einer Verbesserung der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen in den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich im Berichtszeitraum durch den Abschluss der ursprünglichen Wertheim-Verfahren sowie des Verfahrens Rozenkier verstetigt. Den in noch anhängigen Verfahren beklagten deutschen Unternehmen entstanden gleichwohl erhebliche Kosten für ihre Rechtsverteidigung.

Im Bereich der Gerichtsverfahren ist im Siebten Bericht das klageabweisende Urteil des Berufungsgerichts im Fall Wertheim (in den USA: Wortham) vom 20. Oktober 2005 hervorgehoben worden. Durch die Bestätigung der Unzuständigkeit amerikanischer Gerichte in diesem Fall, unter anderem unter Hinweis auf in Deutschland anhängige Verfahren mit demselben Gegenstand, hat das Berufungsgericht die zurückhaltende Linie der US-Gerichte hinsichtlich ihrer Zuständigkeit für durch den deutschen Gesetzgeber geregelte Wiedergutmachungssachverhalte fortgesetzt. In derselben Sache haben die Kläger unter dem 23. Juni 2006 erneut Klage erhoben. Am 30. März 2007 haben die Conference on Jewish Material Claims against Germany (Jewish Claims Conference, JCC) als Vertreter der noch lebenden Wertheim-Erben und die Karstadt Quelle AG einen Vergleich mit einem Finanzvolumen von 88 Mio. Euro abgeschlossen. Mit dem Vergleich sind alle gerichtlichen Auseinandersetzungen um die vom nationalsozialistischen Regime enteigneten Immobilien des Wertheim-Konzerns nunmehr gütlich beigelegt. Nähere Angaben zu diesem Vergleich lagen der Bundesregierung zum Berichtsstichtag noch nicht vor.

Das Verfahren Rozenkier (Entschädigung für pseudomedizinische Versuche) ist nach Zurückweisung der Berufung durch Entscheidung des U.S. Court of Appeals for the Third Circuit vom 2. August 2006 beendet.

Nach wie vor nicht abgeschlossen sind die Verfahren Gross u. a. und Schwartz Lee u. a. (Umfang der Einzahlungspflicht der Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft). Die Kläger werden u. a. von Rechtsanwalt Prof. Burt Neuborne vertreten, der Unterzeichner der Gemeinsamen Erklärung (s. o. Nummer 1, letzter Punkt) ist. Prof. Neuborne ist zudem Mitglied des Kuratoriums der Stiftung EVZ. Angesichts der beeindruckenden Leistungen der Stiftung EVZ und ihrer Partnerorganisationen sowie der abschließenden Feststellung des die Rechtsaufsicht über die Stiftung EVZ führenden Bundesministeriums der Finanzen, dass die deutsche Wirtschaft ihren Einzahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, stoßen die Verfahren Gross u. a. und Schwartz Lee u. a. bei der Bundesregierung auf Unverständnis.

Im Bereich des legislativen und administrativen Rechtsfriedens haben sich im Berichtszeitraum keine nachteiligen Entwicklungen für deutsche Unternehmen in den USA ergeben.

Bei der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC) gingen innerhalb der Antragsfrist (Fristende: 31. März 2004) ca. 92 000 Anträge auf Entschädigung von Versicherungspolicen ein.

Von den insgesamt 92 000 Anträgen wurden ca. 19 400 Anträge über das im trilateralen Abkommen zwischen dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), der Stiftung EVZ und ICHEIC

vereinbarte Verfahren abgewickelt. Für 8 600 Leistungsempfänger sind insgesamt ca. 102 Mio. US-Dollar ausgezahlt worden. Eine detaillierte Aufschlüsselung der über ICHEIC abgewickelten Entschädigungsfälle findet sich unter Nummer 9 des unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen erstellten „Sechsten Bericht der Bundesregierung über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung ‚Erinnerung, Verantwortung und Zukunft' mit den Partnerorganisationen".

ICHEIC hat seine Arbeit zum Ende des Jahres 2006 abgeschlossen. Die letzte ICHEIC-Generalversammlung am 20. März 2007 in Washington, D.C., hat abschließend erklärt, dass die Versicherungsunternehmen ihre Entschädigungspflichten vollumfänglich erfüllt haben.

3 Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen in den Vereinigten Staaten von Amerika

3.1 Klagen gegen deutsche Unternehmen

Im Berichtszeitraum waren im Einzelnen folgende Entwicklungen zu verzeichnen:

3.1.1 Wertheim (Wortham) ./. Karstadt Quelle AG u. a.

Klagegegenstand: Ungerechtfertigte Bereicherung (Arisierung), Betrug.

Mit Urteil vom 20. Mai 2004 hat das Ausgangsgericht (Bundesgericht für den Bezirk New Jersey, Richter Bassler) die Klage unter Hinweis auf seine fehlende Zuständigkeit abgewiesen (vgl. o. Nummer 2.). Dabei hat das Gericht die Frage offengelassen, ob das EVZ-StiftG und die internationalen Vereinbarungen hierzu unter dem Gesichtspunkt des Vorrangs der Exekutive (political question doctrine) zur Unzulässigkeit der Klage führen. Auf die Berufung der Kläger hat das Berufungsgericht (U.S. Court of Appeals for the Third Circuit) mit Urteil vom 20. Oktober 2005 die fehlende Zuständigkeit der US-Gerichte im Hinblick auf die Beklagten Karstadt Quelle AG und Warenhaus Wertheim GmbH bestätigt (lack of personal jurisdiction). Anlass für die Zurückhaltung bei der Annahme der eigenen Zuständigkeit war daneben der Umstand, dass in Deutschland Gerichtsverfahren nach dem Vermögensgesetz anhängig waren, die sich im wesentlichen auf Liegenschaften im Zentrum Berlin bezogen (forum non conveniens). Die Kläger haben keine weiteren Rechtsmittel eingelegt, das Verfahren ist damit erledigt.

Vor diesem Hintergrund ist bemerkenswert, dass der Prozessbevollmächtigte der Kläger in derselben Sache unter dem 23. Juni 2006 erneut Klage, diesmal zum New York Supreme Court for the County of New York, enrobe hat. Der Sachvortrag deckt sich weitgehend mit dem in der wegen Unzuständigkeit abgewiesenen Klage Vorgetragenen. Vor Zustellung der Klage haben die Conference on Jewish Material Claims against Germany (Jewish Claims Conference, JCC) als Vertreter der noch lebenden Wertheim-Erben und die Karstadt Quelle AG einen Vergleich mit einem Finanzvolumen von 88 Mio. Euro abgeschlossen. Mit dem Vergleich sind alle gerichtlichen Auseinandersetzungen um die vom nationalsozialistischen Regime enteigneten Immobilien des Wertheim-Konzerns nunmehr gütlich beigelegt. Nähere Angaben zu diesem Vergleich lagen der Bundesregierung zum Berichtsstichtag noch nicht vor.

3.1.2 Jürgen Ziehm u. a. ./. Karstadt Quelle AG u. a.

Klagegegenstand: Ungerechtfertigte Bereicherung (Arisierung), Betrug.

Die Klage wurde am 23. Mai 2003 zum New York Supreme Court for the County of New York erhoben. Der Sachvortrag deckt sich weitgehend mit dem in den Wertheim-Verfahren Vorgetragenem. Die Klage ist den Beklagten nach wie vor nicht zugestellt worden. In Anbetracht dessen sowie im Hinblick auf die Entwicklungen in den Wertheim-Verfahren ist nicht zu erwarten, dass die Kläger das Verfahren weiter betreiben.

3.1.3 Elly Gross u. a. / Barbara Schwartz Lee u. a. ./. Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft u. a. (verbundene Verfahren)

Klagegegenstand: Umfang der Einzahlungspflicht der Stiftungsinitiative.

In den zwischenzeitlich verbundenen Verfahren Gross u. a. und Schwartz Lee u. a. haben die Kläger gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil des U.S. District Court for the District of New Jersey (Richter Bassler) vom 8. Juni 2004 Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht (U.S. Court of Appeals for the Third Circuit) hat das erstinstanzliche Urteil mit Berufungsurteil vom 3. August 2006 aufgehoben und das Verfahren zur Sachentscheidung an das Ausgangsgericht (nach Ausscheiden von Richter Bassler: Richter Debevoise) zurückverwiesen.

Trotz konzertierter Bemühungen der Bundesregierung (u. a. Telefonat des Bundesaußenministers Dr. Frank-Walter Steinmeier mit US-Außenministerin Condoleezza Rice) ist die US-Regierung der Auffassung, dass sie in den Verfahren Gross u. a. und Schwartz Lee u. a. nicht verpflichtet sei, eine Interessenerklärung (vgl. o. sub 1., zweiter Punkt) abzugeben. Die US-Regierung hat dazu festgestellt, dass sie über keine unabhängigen Informationen bezüglich des Umfangs der Einzahlungspflicht der Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft verfüge. Die US-Regierung sei deswegen nicht in der Lage, sich gegenüber dem Gericht dahingehend zu äußern, dass die Stiftungsinitiative über die eingebrachten 5,1 Mrd. Deutsche Mark hinaus keine weitere Zahlungen leisten müsse. Die Bundesregierung erachtet die politischen Möglichkeiten, die US-Regierung im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens noch zur Abgabe einer solchen Interessenerklärung zu veranlassen, für erschöpft.

Vor diesem Hintergrund haben die Beklagten davon abgesehen, den U.S. Supreme Court mit dem Verfahren zu befassen. Sie bereiten sich gegenwärtig auf die Sachverhandlung vor dem Ausgangsgericht vor, die auf den

17. April 2007 terminiert ist. Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt.

Wie bereits im Berufungsverfahren unterstützt die Bundesregierung die Position der Beklagen vermittels eines sog. brief of amicus curiae, der am 16. Februar 2007 beim Ausgangsgericht eingereicht und ohne Anhörung zum Verfahren zugelassen worden ist.

Mangels Abgabe einer Interessenerklärung durch die US-Regierung bilden die Verfahren Gross u. a. und Schwartz Lee u. a. den ersten Fall, in dem materiellrechtliche Fragen des Wiedergutmachungs- und Entschädigungssystems der Stiftung EVZ vor einem US-Gericht erörtert werden. Dies ist insbesondere insofern unverständlich, als das Auszahlungsverfahren der Stiftung EVZ und ihrer Partnerorganisation zum 31. Dezember 2006 von Gesetzes wegen beendet ist. Selbst bei weiteren Mittelzuflüssen können demnach individuelle Auszahlungen nicht mehr realisiert werden. Die Stiftung EVZ und ihre Partnerorganisation haben während des Auszahlungsverfahrens 4,37 Mrd. Euro an 1,66 Millionen ehemalige Zwangsarbeiter ausgezahlt. Die Ausschöpfung der für Entschädigungsleistungen vorgesehenen Plafonds liegt bei über 99 Prozent. Über vorhandene Restmittel – auch über Zinsen aus der Stiftung – hat das internationale Kuratorium sämtlich zugunsten von Hilfsprogrammen für Opfer des Nationalsozialismus verfügt.

3.1.4 Simon Rozenkier ./. Schering AG und Bayer AG

Klagegegenstand: Personenschaden wegen pseudomedizinischer Versuche.

Die Klage ist am 25. März 2003 bei dem U.S. District Court for the Eastern District of New York eingereicht und ist von dort an den U.S. District Court for the District of New Jersey (Richter Bassler) abgegeben worden. Das Gericht hat die Klage mit Urteil vom 10. September 2004 abgewiesen. Gegen das Urteil hat der Kläger Berufung zum U.S. Court of Appeals for the Third Circuit eingelegt. Über die Berufung ist am 26. September 2005 mündlich verhandelt worden. Mit Entscheidung vom 2. August 2006 hat das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil bestätigt und die Berufung unter Rekurs auf die sog. political question doctrine zurückgewiesen. Der Kläger hat keine weiteren Rechtsmittel eingelegt. Das Verfahren ist beendet.

3.1.5 Mandowsky ./. Dresdner Bank

Klagegegenstand: Entschädigung wegen Zwangsarbeit (IOM).

Nachdem der Kläger seine Klage im Dezember 2000 vereinbarungsgemäß zurückgenommen hat, begehrt er nunmehr vor dem U.S. District Court for the District of New Jersey, die Klagerücknahme für nichtig erklären zu lassen. Dazu trägt er vor, die International Organization for Migration (IOM) als Partnerorganisation der Stiftung EVZ habe eine Leistung an ihn zu Unrecht abgelehnt. Das Gericht (Richter Bassler) hat den Antrag aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 2006 zurückgewiesen. Gegen die Entscheidung hat der Kläger Rechtsmittel zum U.S. Court of Appeals for the Third Circuit eingelegt. Die Rechtsmittelschrift ist der Beklagten zugestellt worden. Die US-Regierung hat einen sog. brief of amicus curiae in das Rechtsmittelverfahren eingebracht.

3.2 Administrativer und legislativer Rechtsfrieden

3.2.1 Administrative Maßnahmen

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über gegen deutsche Unternehmen gerichtete administrative Maßnahmen der US-Bundesregierung, der Regierungen der US-Bundesstaaten oder der kommunalen Gebietskörperschaften vor.

3.2.2 Gesetze und Gesetzesinitiativen auf Bundesebene

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Gesetze oder Gesetzesinitiativen auf US-Bundesebene im Zusammenhang mit der Stiftung EVZ vor. Der Entwurf H.R. 743 (Comprehensive Holocaust Accountability in Insurance Measure) des ehemaligen Abgeordneten Foley (vgl. den 6. und den 7. Rechtssicherheitsbericht) ist aufgrund parlamentarischer Diskontinuität mit dem Zusammentritt des im November 2006 neu gewählten Kongresses hinfällig geworden und nicht erneut in den Kongress eingebracht worden.

3.2.3 Gesetze und Gesetzesinitiativen auf Ebene in den Bundesstaaten

Der Bundesregierung liegen in diesem Bereich keine Erkenntnisse vor.

4 Rechtsfrieden in den übrigen Mitunterzeichnerstaaten der Gemeinsamen Erklärung vom 17. Juli 2000

Seit April 2003 ist vor dem Bezirksgericht in Jerusalem eine Sammelklage gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig, mit der eine Entschädigung für bisher noch nicht restituierte Vermögenswerte, die deutschen Juden während der NS-Zeit entzogen wurden, bzw. die Herausgabe dieser Vermögenswerte verlangt wird. Bisherige Versuche des Bezirksgerichts, die Klage der deutschen Botschaft in Tel Aviv und der Berliner Senatsverwaltung für Justiz zuzustellen, sind unter dem Gesichtspunkt der Staatenimmunität zurückgewiesen worden. Das Bezirksgericht hat den israelischen Generalanwalt Anfang 2005 um Stellungnahme zur Frage der Staatenimmunität gebeten. Die Stellungnahme steht nach wie vor aus (vgl. den 7. Rechtssicherheitsbericht). Ein dennoch ursprünglich für den 15. März 2007 anberaumter Verhandlungstermin ist auf den 17. April 2007 verschoben worden.

5 Sonstiges

5.1 Italienische Militärinternierte (IMI)

Über eine Anfang 2005 von zwei italienischen ehemaligen Militärinternierten zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg nach Ausschöpfung des deutschen Rechtwegs eingelegte Beschwerde ist nach wie vor (vgl. den 7. Rechtssicherheitsbericht) nicht entschieden. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 11. November 2004, in einem vor dem Verwaltungsgericht Berlin gegen die Bundesrepublik und die Stiftung EVZ geführten Verfahren die Berufung nicht zuzulassen. Das Verwaltungsgericht Berlin hat im Hinblick auf die o. g. Beschwerde für weitere 4 129 anhängige Klagen das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Von den 4 129 Klägern hat ein Kläger das Verfahren unter Hinweis auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 8. Juni 2006 in einem gegen die Republik Polen geführten Verfahren wieder aufgegriffen. Die Bundesregierung hat Klageabweisung beantragt.

In Italien sind vor verschiedenen Landgerichten Klagen von 27 ehemaligen Militärinternierten bzw. deren Hinterbliebenen gegen die Bundesrepublik anhängig. Die Bundesrepublik macht in diesen Verfahren die Verletzung der Staatenimmunität geltend. Eine dieser Klagen richtet sich auch gegen ein Gründungsunternehmen der Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft.

5.2 Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (Stiftung EVZ)

Die Klage einer russischen Staatsangehörigen, die Zwangsarbeit leisten musste, gegen die Stiftung EVZ vor dem Verwaltungsgericht Berlin wegen Ablehnung einer Leistung nach dem Stiftungsgesetz durch die russische Partnerorganisation ist von der Klägerin im Dezember 2006 zurückgenommen worden und damit erledigt. Zuvor war die zuständige Beschwerdestelle bereits zu einer für die Klägerin positiven Entscheidung gelangt.

Gegenwärtig ist vor dem Verwaltungsgericht Berlin die Klage eines belarussischen Staatsangehörigen, der Zwangsarbeit leisten musste, gegen die Stiftung EVZ anhängig. Dem Kläger sind Leistungen nach dem Stiftungsgesetz durch die russische Partnerorganisation bewilligt und ausgezahlt worden. Der Kläger behauptet, diese Leistungen seien zu niedrig gewesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333